



# Eschweiler Kanu Club e.V.

## Vereinsatzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.8.2022 beschlossen.

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| <b>Vorsitz</b>          | Aino Ahrend     |
|                         | Bert Bürschgens |
| <b>Geschäftsführung</b> | Chris Schog     |
| <b>Finanzen</b>         | Anja Heuschen   |



# Inhalt

|  |   |
|--|---|
| Präambel                                       | 1 |
| Allgemeines                                    | 1 |
| 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr     | 1 |
| 2 Zweck des Vereins                            | 1 |
| 3 Gemeinnützigkeit                             | 1 |
| 4 Verbandsmitgliedschaften                     | 2 |
| Vereinsmitgliedschaft                          | 2 |
| 5 Erwerb der Mitgliedschaft                    | 2 |
| 6 Arten der Mitgliedschaft                     | 2 |
| 7 Beendigung der Mitgliedschaft                | 3 |
| 8 Ausschluss aus dem Verein                    | 3 |
| 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug  | 4 |
| Organe des Vereins                             | 5 |
| 10 Vereinsorgane                               | 5 |
| 11 Mitgliederversammlung                       | 5 |
| 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung     | 6 |
| 13 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand | 6 |
| 14 Die Vereinsjugend                           | 8 |
| Sonstige Bestimmungen                          | 8 |
| 15 Ehrengericht                                | 8 |
| 16 Kassenprüfer                                | 8 |
| 17 Haftung                                     | 9 |
| 18 Datenschutz                                 | 9 |
| 19 Auflösung des Vereins                       | 9 |



## Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

## Allgemeines

### 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 21.03.1933 gegründete Verein führt den Namen Eschweiler Kanu Club e.V.
- 1.2 Der Verein führt die Vereinsfarben schwarz, gelb und blau, das Wappen der Stadt Eschweiler und den Schriftzug EKC bzw. Eschweiler Kanu Club.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Eschweiler und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanusports mit seinen verschiedenen Sparten unter besonderer Berücksichtigung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch gemeinsame Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Kanusportes, den Unterhalt vereinseigener Einrichtungen und die Pflege internationaler Beziehungen. Darunter sind zu verstehen:

- 2.1 Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- 2.2 Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
- 2.3 Durchführung eines Trainingsbetriebes
- 2.4 Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
- 2.5 Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
- 2.6 Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen
- 2.7 Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern
- 2.8 Beteiligung an Kooperationen

### 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 4 Verbandsmitgliedschaften

- 4.1 Der Verein ist Mitglied im:
  - 4.1.1 Kanu-Verband NRW e.V.
  - 4.1.2 Stadtsportverband Eschweiler
  - 4.1.3 Regio-Sportbund Aachen
  - 4.1.4 In den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
- 4.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 4.3 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und über den Austritt in Bünde, Verbände und Organisationen beschließen.

## Vereinsmitgliedschaft

### 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftzugang fälliger Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.
- 5.3 Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 5.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 5.5 Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5.6 Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### 6 Arten der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein besteht aus:
  - 6.1.1 Mitgliedern
  - 6.1.2 Ehrenmitgliedern
  - 6.1.3 Befristeten Mitgliedern
  - 6.1.4 Außerordentlichen Mitgliedern



- 6.2 Mitglieder können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- 6.3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist durch den Vorstand zu empfehlen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn das Ehrenmitglied die Belange des Vereins nicht unerheblich geschädigt hat.
- 6.4 Befristete Mitglieder sind im Rahmen einer Schnuppermitgliedschaft im Verein und scheiden nach Ablauf des aktuellen Kalenderjahres automatisch aus. Die befristete Mitgliedschaft ist nicht wiederholbar. Sie haben kein Stimmrecht.
- 6.5 Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.

## 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 7.1.1 Austritt aus dem Verein
  - 7.1.2 Ausschluss aus dem Verein
  - 7.1.3 Streichung von der Mitgliederliste
  - 7.1.4 Tod
  - 7.1.5 Durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- 7.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereins-eigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 7.3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt in Textform an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

## 8 Ausschluss aus dem Verein

- 8.1 Ein Ausschluss kann erfolgen,
  - 8.1.1 bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
  - 8.1.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
  - 8.1.3 wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet oder zu schaden versucht,
  - 8.1.4 dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
  - 8.1.5 gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 8.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.



- 8.3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 8.4 Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen in Schriftform mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8.5 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 8.7 Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

## 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 9.2 Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. 1. eines Jahres fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 9.3 Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die sonstigen zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 9.4 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein spätestens nach 4 Wochen Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 9.5 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- 9.6 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Es können Mahngebühren erhoben werden.
- 9.7 Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9.8 Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## Organe des Vereins

### 10 Vereinsorgane

- 10.1 Organe des Vereins sind:
  - 10.1.1 Mitgliederversammlung
  - 10.1.2 Geschäftsführender Vorstand
  - 10.1.3 Erweiterter Vorstand
  - 10.1.4 Jugendversammlung
  - 10.1.5 Jugendvorstand

### 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Bei der Einberufung genügt zur Fristwahrung das rechtzeitige Versenden der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Kommunikationsadresse des jeweiligen Mitglieds.
- 11.3 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 11.4 Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer von den Mitgliedern geforderten Versammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und Frist ergeben sich aus 11.2.
- 11.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Protokollführung. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 11.7 Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 11.8 Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.



- 11.9 Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 11.10 Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 11.11 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 11.12 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11.13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von Versammlungsleitung und vom Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- 11.14 Jedes Mitglied hat ab dem Alter von 14 Jahren in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied ab dem Alter von 18 Jahren. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11.15 Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.
- 11.16 Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.

## 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - 12.1.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - 12.1.2 Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
  - 12.1.3 Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
  - 12.1.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Ehrengerichts und der Kassenprüfer
  - 12.1.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 12.1.6 Beschlussfassung über Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - 12.1.7 Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
  - 12.1.8 Beschlussfassung über Anträge

## 13 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

- 13.1 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen für die Bereiche Vorstand, Geschäftsführung und Finanzen. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- 13.2 Der Gesamtvorstand (in der Satzung „Vorstand“ genannt) setzt sich zusammen aus:





- 13.2.1 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- 13.2.2 Mitgliedern des erweiterten Vorstands
- 13.2.3 Vertreter der Vereinsjugend
- 13.3 Der erweiterte Vorstand besteht **mindestens** aus den Bereichsleitungen:
  - 13.3.1 Bootshaus
  - 13.3.2 Sport und Training
  - 13.3.3 Wanderfahrten
- 13.4 Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen für den erweiterten Vorstand vorschlagen.
- 13.5 Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung in geraden Kalenderjahren für zwei Jahre gewählt. Ausnahme bildet die Vertretung der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
- 13.6 Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- 13.7 Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- 13.8 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
- 13.9 Sollte ein Amt im erweiterten Vorstand nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- 13.10 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 13.11 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 13.12 Der geschäftsführende Vorstand kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags- und Geschäftsordnung) erlassen.
- 13.13 Sitzungen des Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gremiums, einberufen.
- 13.14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken.
- 13.15 Sämtliche gefassten Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 13.16 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der



Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- 13.17 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## 14 Die Vereinsjugend

- 14.1 Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum Alter von einschließlich 26 Jahren. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 14.2 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 14.3 Organe der Vereinsjugend sind:
- 14.3.1 Jugendvorstand
  - 14.3.2 Jugendversammlung
- 14.4 Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## Sonstige Bestimmungen

### 15 Ehrengericht

- 15.1 Das Ehrengericht besteht aus drei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Seine Aufgabe ist die Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle mit dem Verein im Zusammenhang stehen.
- 15.2 Wird wenigstens einem Mitglied des Ehrengerichts das Vertrauen durch Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen, so hat eine Neuwahl des Ehrengerichts stattzufinden.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

### 16 Kassenprüfer

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
- 16.2 Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
- 16.3 Die direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 16.4 Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

## 17 Haftung

- 17.1 Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- 17.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## 18 Datenschutz

- 18.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 18.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte auf:
  - 18.2.1 Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - 18.2.2 Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - 18.2.3 Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - 18.2.4 Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - 18.2.5 Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - 18.2.6 Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO
  - 18.2.7 Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- 18.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## 19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 19.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 19.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kanu-Verband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- 19.4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.